

# Übung Öffentliches Recht I (2)

## 1. Antrittsvoraussetzungen

Um an der Übung Öffentliches Recht I (2) teilzunehmen, muss die StEOP erfolgreich absolviert worden sein.

## 2. Beurteilung

Die **Beurteilung der Übung Öffentliches Recht I (2)** erfolgt auf Grundlage schriftlicher Klausurarbeiten. Angeboten werden vier Klausuren (eine davon als Nachklausur am Ende der das Semester abschließenden Ferien), die jeweils von einem/r anderen Lehrveranstaltungsleiter/in zusammengestellt und korrigiert werden. Pro Klausur können maximal 50 Punkte erreicht werden; die besten drei Ergebnisse werden für die Beurteilung herangezogen. **Eine vorgezogene Korrektur einer Klausur ist nicht möglich.**

Bewertungsschema:

- 131,5 bis 150 Punkte = SGT1
- 112,5 bis 131 Punkte = GUT2
- 93,5 bis 112 Punkte = BEF3
- 75,5 bis 93 Punkte = GEN4
- 75 und weniger Punkte = NGD5

Welche/r Lehrveranstaltungsleiter/in zu einem Termin für eine Klausur verantwortlich ist, ergibt sich aus einer vorab bekannt gegebenen Prüfer/innen/einteilung.

Das Gesamtergebnis der Übung Öffentliches Recht I (2) wird ausschließlich im KUSSS (<http://www.kuss.jku.at>) bekanntgegeben. Die Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit ist ausschließlich bei jener Professorin oder jenem Professor möglich, die oder der die Klausuraufgabe verfasst hat. Für Multimedia-Studierende wird jede korrigierte Prüfungsklausur eingescannt und ist unter der Verlinkung „Prüfungsarbeiten“ im Moodle abrufbar.

## 3. Prüfungsdauer

Jede Klausur besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit mit einer Dauer von jeweils 180 Minuten (gerechnet ab Bekanntgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Prüfungsarbeit).

## 4. Prüfungsaufgabe

Die Prüfung ist in zwei Teile gegliedert:

- Teil A: Beantwortung konkreter Fragen zu einem kurzen Sachverhalt bzw zu einem bestimmten Rechtsproblem;
- Teil B: Verfassen eines Schriftsatzes (Antrag und/oder Bescheid) anhand eines Sachverhalts.

## 5. Prüfungsstoff

Die Übung Öffentliches Recht I (2) dient im Rahmen des Studienkonzepts des Fachbereichs Öffentliches Recht der strukturierten Wissensüberprüfung. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem Kurs Öffentliches Recht I, der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I sowie der Übung Öffentliches Recht I (1).

## 6. Studienliteratur (in der jeweils aktuellen Fassung)

### a. Lehrbücher

- *Leitl-Staudinger*, Einführung ins öffentliche Recht
- *Hauer/Leitl-Staudinger*, Falllösung und Schriftsätze Öffentliches Recht I

oder

- *Binder/Trauner*, Öffentliches Recht Grundlagen – Lehrbuch
- *Trauner*, Falllösung Öffentliches Recht – Grundlagen

### b. Gesetzestexte

- *Emeder/Marx*, Gesetzestexte Öffentliches Recht I

oder

- *Trauner* (Hrsg), Öffentliches Recht Grundlagen – Gesetzestexte

oder gleichwertige Studienliteratur.

Hinweis für Multimedia-Studierende: Diese Literatur entspricht dem Inhalt des Medienkoffers Öffentliches Recht I.

## 7. Erlaubte Unterlagen

Ausschließlich unkommentierte Gesetzestexte. [Hinweis: Gesetzestexte der Reihe Kodex gelten für die Zwecke dieser Übung als kommentiert und sind daher bei den Klausuren nicht zulässig].

Eigenhändig hinzugefügte Paragraphenverweise sind zulässig, weitergehende Anmerkungen (auch Stichworte oder Abkürzungen) gelten hingegen als unzulässige Kommentierung.

Kommentierte Gesetzestexte und andere unerlaubte Unterlagen werden ersatzlos abgenommen und erst nach endgültiger Beurteilung der Prüfung wieder ausgehändigt! Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird bei der Beurteilung der Prüfung berücksichtigt und kann gegebenenfalls auch zur Nichtigerklärung der gesamten Lehrveranstaltungsprüfung nach § 73 UG 2002 führen.

Alle elektronischen Geräte mit Sendefunktion (zB Mobiltelefone, Smartwatches) sind während der gesamten Prüfungsdauer auszuschalten und zu verstauen.